

BEITRAGSORDNUNG

des PBC Poolsharks-Ortenberg e.V.
in der Fassung vom 28.11.2025



§ 1 Grundsatz

- (1) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Diese Beitragsordnung ist gültig ab 01.12.2025 gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.11.2025
- (2) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Beitragsordnung auf die gleichzeitige Verwendung von geschlechtlichen Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 2 Mitgliedschaftstarife

VOLLMITGLIEDSCHAFTEN	MONATL. BEITRAG	TÜR-CODE	BESCHREIBUNG
ERWACHSENE - A	50,00 €	✓	Erwachsene ab 18 Jahren mit Schließberechtigung (freier Zugang zum Vereinsheim)
ERWACHSENE - S	36,00 €	✗	Erwachsene ab 18 Jahren ohne Schließberechtigung (eingeschränkter Zugang zum Vereinsheim)
ERWACHSENE - R	30,00 €	✓	Rentner/innen, Elternteile oder Lebenspartner/innen von Mitgliedern der Poolsharks, Sportler mit Handicap (min: GdB 50), Schüler/innen, Studierende, Azubis, ab 18 Jahren mit Schließberechtigung (freier Zugang zum Vereinsheim)
SCHÜLER & STUDENTEN	15,00 €	✗	Schüler/innen, Studierende, Azubis, ab 18 Jahren (eingeschränkter Zugang zum Vereinsheim)
KINDER & JUGENDLICHE	10,00 €	✗	Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahren (eingeschränkter Zugang zum Vereinsheim)
FÖRDERMITGLIEDSCHAFT	2,50 €	✗	Förderung des Billardsports

(2) Das Tarifmodell gliedert sich allgemein in:

- a. „Vollmitgliedschaften“ – inklusive Vereinsheimnutzung und freier/eingeschränkter Zugang zum Vereinsheim, sowie
- b. „Fördermitgliedschaften“ – exklusive Vereinsheimnutzung und eingeschränkter Zugang zum Vereinsheim.

(3) Eine tarifliche Aufteilung in aktive und passive Mitgliedschaften (mit/ohne Teilnahme am Sportbetrieb der Verbände) wird aufgrund der im Verhältnis zum Beitrag nur geringen Kostenvorteile und der quartalsorientierten Verbandszahlungen bei der in der Praxis üblichen Wechsel-Dynamik (u.a. wegen Einzelmeisterschaften) nicht angeboten.

(4) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

§2 Vollmitgliedschaften

(1) Alle Vollmitgliedschaften beinhalten allgemein die kostenlose und zeitlich unbegrenzte Nutzung der gesamten Infrastruktur im Vereinsheim und decken die Verbandsgebühren sowie Verwaltungsaufwände, die dem Verein durch das Mitglied entstehen, ab.

(2) Nicht mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten sind u.a. Trikotagen, Strafen und Verzehrkosten (siehe Geschäftsordnung) sowie Startgelder und Reisekosten für sportliche Ereignisse.

(3) Für die Nutzung des Vereinsheims erhält jedes Vollmitglied mit Schließberechtigung einen Persönlichen „Tür-Code“ (bei Neumitgliedern nach Ablauf einer Probezeit – (siehe Geschäftsordnung). Mitglieder ohne Schließberechtigung erhalten jedoch keinen Tür-Code und können das Vereinsheim nur unter Absprache mit schließberechtigten Mitgliedern nutzen.

(4) Die Weitergabe des Persönlichen Tür-Code an nicht schließberechtigte Mitglieder sowie an Dritte ist untersagt. Bei Verstößen wird der Tür-Code zum Vereinsheim entzogen.

(5) Für die Einstufung in einen ermäßigten Tarif (Schüler/innen, Studierende, Behinderte, Rentner/innen und Elternteile oder Lebenspartner/innen von Mitgliedern des PBC Poolsharks Ortenberg e.V.) sowie im Rahmen der zyklischen Prüfungen durch den Vorstand (i.d.R. durch den Kassenwart) sind entsprechende und jeweils aktuelle Nachweise als Scan oder Foto innerhalb von 14 Tagen ab Aufforderung bzw. nach Antrag einzureichen.

(6) Sofern die Ermäßigung nicht oder nicht fristgerecht belegt wird, erfolgt automatisch eine Höherstufung in den Tarif „Erwachsene – A/S“ je nach vorhandener Schließberechtigung. Insbesondere bei befristeten Ermäßigungsgründen (Schüler/innen, Studierende) trägt das Mitglied die Verantwortung, den Verein über geänderte Ermäßigungsgrundlagen eigenständig und zeitnah zu informieren.

(7) Der PBC Poolsharks Ortenberg e.V. behält sich ausdrücklich vor, die Differenz zwischen dem ermäßigten und dem nicht ermäßigten Tarif auch rückwirkend für die Zeiträume in Rechnung zu stellen, für die das Mitglied keinen Ermäßigungsgrund nachweisen konnte.

§3 Fördermitgliedschaften

- (1) Fördermitglieder fördern den PBC Poolsharks Ortenberg e.V. mit einem niedrigen Beitrag und dürfen sich jederzeit – im Beisein mindestens eines Mitglieds mit Vollmitgliedschaft – im Vereinsheim aufhalten und die Infrastruktur des Vereinsheims nutzen. Gegenüber den aktiven Mitgliedschaften haben Fördermitglieder jedoch folgende Einschränkungen:
 - a. Fördermitglieder müssen die Tagespauschale für das Billardspielen im Vereinsheim unabhängig vom Mitgliedsbeitrag entrichten.
 - b. Fördermitglieder können nicht an dem verbandsmäßig organisierten Sportbetrieb teilnehmen.
 - c. Im Gegensatz zu Vollmitgliedern haben Fördermitglieder kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung. Sie können jedoch an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

§4 Automatische Tarifwechsel (antragsfrei)

- (1) Bei diesen Ereignissen erfolgt ein Wechsel automatisch zum Folgemonat des Ereignisses:
 - a. 18. Geburtstag = Wechsel von „Kinder & Jugendliche“ zu „Schüler & Studenten“
 - b. 68. Geburtstag = Wechsel „Erwachsene - A“ zu „Erwachsene - R“

§6 Tarifwechsel aufgrund persönlicher Veränderungen (nachweispflichtig)

- (1) Für den Wechsel von Tarif „Erwachsene - A“ in den ermäßigten Tarif „Erwachsene - R“ muss, wenn er nicht aufgrund des Alters automatisch erfolgt, neben einem schriftlichen Wechselantrag (formfrei, per Post oder per E-Mail an den Vorstand) auch der entsprechende Nachweis in Kopie (bzw. eingescannt) beigelegt werden.
- (2) Hierzu gelten vollumfänglich die Bestimmungen des §2 Vollmitgliedschaften Ziffern 5-7 dieser Beitragsordnung als besondere Hinweise zu ermäßigten Tarifen.

§7 Tarifwechsel auf Wunsch des Mitglieds (antragspflichtig)

- (2) Ein vom Mitglied gewünschter Tarifwechsel ist prinzipiell – auch saisonunabhängig – möglich. Hierfür muss der Antrag zum Wechsel des Tarifs schriftlich, jedoch formfrei, per Post oder per E-Mail beim Vorstand eingereicht und von diesem genehmigt werden. Es gelten folgende Bestimmungen bzw. Einschränkungen:
 - a. Der Wechsel aus einer Förder- in eine Vollmitgliedschaft ist jederzeit zum Folgemonat möglich.
 - b. Der Wechsel aus einer Voll- in eine Fördermitgliedschaft ist nur dann zum Folgemonat möglich, wenn das Mitglied in der laufenden Saison nicht als aktiver Sportler im Verband gemeldet ist.

§8 Zahlungsarten Fälligkeit und Zahlungstermine

- (1) Für die Mitgliederverwaltung und sämtlichen damit verbundenen Zahlungsverkehr ist die Kassenwartin bzw. der Kassenwart des PBC Poolsharks Ortenberg e.V. verantwortlich. Für Anlage, Änderung und Löschung von Mitgliederdaten und Tarifzuordnungen ist diese/r direkt zu kontaktieren (andere Vorstandsmitglieder nur im Vertretungsfall).
- (2) Mit Ausnahme der Mitgliedsanträge und Bankeinzugsermächtigungen ist die Zusendung der ausgefüllten Formulare bzw. des frei formulierten Textes auch per E-Mail ohne Unterschrift möglich – da nicht jede E-Mail-Adresse zuverlässige Rückschlüsse auf den Mitgliedsnamen ermöglicht und diese auch häufiger gewechselt werden, sind den Texten unbedingt eindeutige Merkmale zur Identifikation des Absenders beizufügen.
- (3) Mitgliedsanträge und Einzugsermächtigungen müssen in jedem Fall im Original unterschrieben worden sein – es genügt jedoch, diese als PDF eingescannt per E-Mail bei der Kassenwartin bzw. bei dem Kassenwart einzureichen.
- (4) Für alle Mitgliedsbeiträge sowie für alle zusätzlich beanspruchten Leistungen gilt ausschließlich das Bankeinzugsverfahren („SEPA-Lastschriften“) – sonstige Zahlungsarten (wie bspw. Überweisung und Barzahlung) können nur in Ausnahmefällen und nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Vorstands genehmigt werden.
- (5) Mitgliedsbeiträge sind jeweils zum 1. eines Monats (= Einreichung der SEPA-Lastschrift) fällig – gemäß SEPA-Vorgaben erfolgt die Abbuchung dann ca. 4-6 Werktage später. Darüber hinaus in Anspruch genommene variable Leistungen werden anhand der Getränkeliste pro Monat berechnet und innerhalb des darauffolgenden Monats per SEPA Lastschrift – getrennt vom Beitrag – eingezogen.
- (6) Mitgliedsbeiträge werden nur für den ganzen Monat und nicht in kleineren Anteilen erhoben. Daher gilt: der erste Mitgliedsbeitrag wird fällig am 1. des Folgemonats nach Eintrittsdatum. Der letzte Mitgliedsbeitrag wird fällig am 1. des letzten Monats der Mitgliedschaft.
- (7) Im Gegensatz zu Vollmitgliedern wird der Mitgliedsbeitrag von Fördermitgliedern zu einem Jahresbeitrag summiert (Beispielhaft: 2,50 € x 12 Monate = 30,00 €) und zum 1. September eines Jahres (= Einreichung der SEPA-Lastschrift) fällig. Gemäß SEPA-Vorgaben erfolgt die Abbuchung dann ca. 4-6 Werktage später. Darüber hinaus in Anspruch genommene variable Leistungen (Tagespauschale für Billardspielen, Getränke und sonstiger Verzehr) müssen bei einem Vereinsmitglied sofort und in bar entrichtet werden.
- (8) Im Falle der Beendigung der Fördermitgliedschaft wird der Mitgliedsbeitrag Anteilig zum 1. des Folgemonats der Kündigung (= Einreichung der SEPA-Lastschrift) fällig. Gemäß SEPA-Vorgaben erfolgt die Abbuchung dann ca. 4-6 Werktage später.

Beispiel: Die Kündigung der Fördermitgliedschaft erfolgt im April eines Jahres somit werden 2,50 € x 8 Monate = 20,00 € fällig.

§9 Säumniszuschläge, Bankgebühren und Mahnwesen

- (1) Rücklastschriften verursachen nicht nur erhebliche Aufwände, sondern schaden auch der Finanzkraft eines gemeinnützigen Vereins. Daher wird jeder Einzelfall mit einem Säumniszuschlag von **5,00 €** beaufschlagt. Bei Rücklastschriften werden zudem die von der Bank dem Verein berechneten Bearbeitungsgebühren ebenfalls an den/die Säumige/n durchgereicht.
- (2) Ist ein Säumniszuschlag einmal angefallen, kann dieser nicht mehr aufgehoben werden, auch nicht durch ein dann unmittelbar folgendes Ablösen der offenen Forderungen. Sofern die/der Säumige im weiteren Verlauf nicht von sich aus mit dem Vorstand (resp. der Kassenwartin bzw. dem Kassenwart) anders lautende Regelungen anstrebt und diese beidseitig verbindlich vereinbart, wird wie folgt mit den offenen Forderungen umgegangen:
 - a. Mit der ersten Rücklastschrift wird die „Mahnstufe 1“ erreicht. Hierbei werden zu der ursprünglichen Forderung der Säumniszuschlag von 5,00 € und die eventuellen Bankgebühren addiert und zum 1. des Folgemonats erneut eingezogen bzw. fällig.
 - b. Erfolgt dann erneut kein Ausgleich (= wiederholte Rücklastschrift), wird die „Mahnstufe 2“ erreicht – die offene Forderung aus Mahnstufe 1 wird dann erneut ergänzt um Säumniszuschlag und Bankgebühren mit einer erneuten Frist bis zum 1. des Folgemonats eingezogen bzw. fällig.
 - c. Gelingt der Ausgleich auch in der Mahnstufe 2 nicht, erreicht die offene Forderung die „letzte Mahnstufe“ (erneut + Säumniszuschlag + Bankgebühren) – dann hat die/der Säumige ein letztes Mal bis zum 1. des Folgemonats, die offene Forderung auszugleichen bzw. eine Abbuchung der Forderungen zu ermöglichen. Der Ausgleich muss vom Vereinsmitglied selbständig angestrebt werden! Eine erneute Abbuchung erfolgt in der letzten Mahnstufe nur nach Absprache mit dem Vorstand.
 - d. Lassen sich die offenen Forderungen auch in der letzten Mahnstufe nicht ausgleichen, sind wir gezwungen:
 1. die Mitgliedschaft fristlos zu kündigen und den sportlichen Betrieb im Verein und im Verband zu sperren. (negative Freigabe beim HPBV)
 2. Hausverbot für das Vereinsheim zu erteilen und (sofern relevant), den Tür-Code zum Vereinsheim zu entziehen.
 3. die Forderungen an ein Inkassounternehmen zu übergeben (alle dadurch entstehenden weiteren Kosten gehen zu Lasten der/des Säumigen).

§10 Vereinskonto für Beitragszahlungen

- (1) VR-Bank Main-Kinzig-Büdingen e.G. | IBAN: DE 40 5066 1639 0007 2164 40 - Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§11 Gültigkeit der Beitragsordnung

- (1) Änderungen der Beitragsordnung werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Zwangsläufige Anpassungen aufgrund nicht beeinflussbarer Veränderungen von Rahmenbedingungen sowie allgemeine Fehlerbereinigungen, Modernisierungen und Vereinfachungen, welche das Gleichgewicht zwischen Rechten und Pflichten der Mitglieder nicht für das Mitglied nachteilig beeinflussen, sind auch ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung möglich.